

In der Parteigerichtssache

des Herrn A aus M

-Antragsgegner und Rechtsbeschwerdeführer-

Verfahrensbevollmächtigter:

Rechtsanwalt B aus M

g e g e n

den CDU-Kreisverband E, vertreten durch den Kreisvorstand,
dieser vertreten durch den Kreisvorsitzenden B

-Antragsteller und Rechtsbeschwerdegegner-

Verfahrensbevollmächtigter:

Rechtsanwalt G aus N

wegen Ausschlusses aus der CDU

hat das Bundesparteigericht der CDU aufgrund der mündlichen Verhandlung am 24. September 1996 in Bonn durch

Staatssekretär a.D. Dr. Dr. h.c. Heinrich Barth

-als Vorsitzender-

Regierungsdirektor Bernhard Hellner

Präsident des Oberlandesgerichts a.D. Dr. Eberhard Kuthning

Richterin am Bundesgerichtshof Dr. Heidi Lambert-Lang

Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht Dr. Pia Rumler-Detzel

-als beisitzende Richter-

beschlossen:

1. Die Rechtsbeschwerde des Antragsgegners gegen die Entscheidung des Landesparteigerichts der CDU Nordrhein-Westfalen (LPG 1/95) vom 2. Oktober 1995 wird zurückgewiesen.
2. Das Verfahren vor dem Bundesparteigericht ist gebührenfrei; außergerichtliche Auslagen sind von den Verfahrensbeteiligten selbst zu tragen.

Gründe

I.

Die CDU Deutschlands beschloß auf ihrem Bundesparteitag in Dresden vom 15.-17. Dezember 1991 unter der Beschluß-Nr. C 47: „Die Mitgliedschaft in der ‘Scientology-Church (Sekte)’ ist mit der CDU-Mitgliedschaft unvereinbar.“

Die Tätigkeit der „Scientology-Church“ war in Deutschland ab 1970 in zunehmendem Maße sichtbar geworden. Die Organisation wurde in der öffentlichen Diskussion zunächst in das Umfeld der „neuen Jugendreligionen“ eingeordnet. Seit Mitte der achtziger Jahre wird ihr eine wirtschaftlich, ideologisch und politisch motivierte, strategisch angelegte Unterwanderung entscheidungsrelevanter Schlüsselstellen in Politik, Gesellschaft und Wirtschaft vorgeworfen („Scientology - eine Gefahr für die Demokratie“, herausgegeben vom Innenministerium NRW 1996, Seite 7).

Der Antragsgegner ist seit 1977 Mitglied der CDU.

Er trat einige Jahre später der „Scientology-Church“ bei, in der er 1991 den Vollkommenheitsgrad „clear“ erreichte und später mindestens den „OT 5“, wobei OT 8 derzeit der höchst erreichbare Grad ist. Er plante in seiner Heimatgemeinde den Bau eines Gebäudekomplexes mit Wohnungen, einem Ärztehaus und einem Hotel. Diesbezüglich schrieb er am 27. September 1993 an die Leiterin eines Centers der „Scientology-Church“ u.a.:

„Du siehst, wir haben eine Chance. Und die Chance für die Regierung wäre eben die Einsicht in die Erfordernis der Toleranz gegen alle anderen Religionsgemeinschaften, also nicht nur für die Christen, Juden, orthodoxe Christen und Moslems, sondern auch für Scientology, der ethischsten Gruppe auf diesem Planeten. Meine Absicht ist ausgerichtet auf volle Anerkennung der Sc-Kirche und Unterstützung, wie andere Kirchen es erfahren durch die Regierung und hundertprozentige, uneingeschränkte Hilfestellung finanzieller und moralischer Arten für Narconon, um den vielen hilfsbedürftigen Wesen zu helfen.“

Es entstand eine Bürgerinitiative gegen das Projekt, und es kam zu einer Pressekampagne, in der auch die Stellung des Antragsgegners als Scientologe und zugleich als Mitglied der CDU ausgiebige Erörterung fand. Nachdem der Antragsgegner eine „Interne Information“ an „die Damen und Herren der Presse“ in E gerichtet hatte, in der er mitteilte, daß er Scientologe und dies seine persönliche Angelegenheit, er aber gerne zur Aufklärung von Mißverständnissen über Scientologen bereit sei, beschloß der Stadtverband M-H einstimmig, das Parteiausschlußverfahren einzuleiten und bat den Kreisverband E, sich dem anzuschließen. Mit Schreiben vom 28.09.1994 wies der Kreisverband E den Antragsgegner auf den C 47-Beschluß hin mit der Bitte, bis 17.10.1994 mitzuteilen, welche Konsequenzen er aus der veränderten Rechtslage zu ziehen gedenke, und wies darauf hin, daß der Kreisverband nach dem 17. Oktober 1994 gegebenenfalls ein Ausschlußverfahren einleiten werde. Dies geschah, nachdem sich der Antragsgegner nicht geäußert hatte. Aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 2. Dezember 1994, an der der Antragsgegner teilgenommen hatte, beschloß das Kreisparteigericht den Ausschluß des Antragsgegners

aus der CDU. Gegen diesen Beschluß hat der Antragsgegner form- und fristgerecht Beschwerde einlegen und diese innerhalb der ihm nachgelassenen Frist begründen lassen. Er hat die Abweisung des Ausschlußantrages erstrebt und geltend gemacht:

Das Vorgehen der CDU und ihrer Untergliederungen gegen die „Scientology-Church“ und deren Mitglieder habe Schande über Deutschland gebracht. Der Sonderbeauftragte der UNO habe der Bundesrepublik in seinem Bericht vom 20.12.1994 deshalb ebenso wie das US-State Department in einem Bericht 1994 systematische religiöse Diskriminierung zum Vorwurf gemacht. Der Ausschluß verstoße gegen die zwingenden Regeln des § 10 Abs. 4 Parteiengesetz, denn es stehe der Partei nicht frei, sich nach Belieben nach außen und innen abzugrenzen. Der Unvereinbarkeitsbeschluß sei zudem wegen Verstoßes gegen das Demokratieprinzip (Art. 21 Abs. 1 Satz 3 Grundgesetz) und wegen Verstoßes gegen seine Grundrechte aus Art. 3 Abs. 4, 4 Abs. 1, 5 Abs. 1, 9 Abs. 1 sowie gegen Art. 18 Abs. 2, 26 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte unwirksam. Er habe sich auch weder satzungswidrig verhalten, zumal der C 47-Beschluß keinen Grundsatz der Partei darstelle, noch gegen die Parteiinteressen gehandelt oder der Partei Schaden zugefügt. Er sei weder hoher Repräsentant der Scientologen noch als solcher aufgetreten. Er habe den Sachverhalt auch nicht an die Öffentlichkeit getragen. Zudem sei nicht ausreichend, daß es allgemein für die CDU nachteilig sein könnte, mit Scientologen in Verbindung gebracht zu werden. Die CDU könne klarstellen, mit welchen Zielen der Scientologen sie nicht übereinstimme und daß sie ein entsprechendes Verhalten nicht dulde. Schon dadurch würde der Prognose des Antragstellers zum Schaden der Boden entzogen. Der Sorge der CDU, sie könne durch Presseartikel, in denen ihr vorgehalten werde, mit Scientologen zusammenzuarbeiten, Nachteile erleiden, stünden seine verfassungsmäßig gestützten Rechte gegenüber, insbesondere da seine Weltanschauung mit der der CDU nicht in Konflikt stehe und diese gegen ihn nicht um eine politische Vormachtstellung kämpfen müsse.

Der Antragsteller ist dem entgegengetreten unter Bezugnahme auf den Unvereinbarkeitsbeschluß des Bundesparteitages vom 17.12.1991, der in formell nicht zu beanstandender Weise gefaßt worden sei. Er hat weiter ausgeführt: Daß inzwischen jene Parteien, die ganz wesentlich unserem demokratischen Gemeinwesen sein Gepräge gegeben hätten, ausnahmslos Unvereinbarkeits-Beschlüsse im Hinblick auf die „Scientology-Church“ gefaßt hätten, zeige, daß die Unvereinbarkeit nicht in irgendeiner Parteiposition, sondern in jenem Kernbereich gründe, der allen diesen Parteien gemeinsam sei. Diese politische Wertung sei vom Bundesparteigericht nur beschränkt nachprüfbar. Indem der Antragsgegner, aufgeklärt über die Haltung der CDU zur „Scientology-Church“, an dieser festhalte und deren Bestreben in seiner Heimatgemeinde unterstütze, füge er der CDU schweren Schaden zu; denn seine Mitgliedschaft lasse die entschlossene Ablehnung der Scientologen durch die Partei zweifelhaft erscheinen. So habe die SPD-Ratsfraktion in einem veröffentlichten Brief der CDU vorgeworfen, daß sie den Ausschluß des Antragsgegners nicht schon vor der Kommunalwahl am 16.10.1994 betrieben habe, so daß sich bei den Bürgern der Eindruck verstärken müsse, daß die CDU dessen Ausschluß letztlich gar nicht wolle. Auch die Bürgerinitiative sei in diesem Sinne an die CDU herangetreten. Inzwischen hätten 24 Mitglieder des

CDU-Stadtverbandes K erklärt, sie würden aus der Partei austreten, wenn der Ausschluß des Antragsgegners nicht vom Landesparteigericht bestätigt werde.

Das Landesparteigericht hat durch Beschluß vom 2. Oktober 1995 die Beschwerde des Antragsgegners zurückgewiesen und zur Begründung ausgeführt:

Der Antragsgegner habe erheblich gegen die Grundsätze der Partei verstoßen und ihr schweren Schaden zugefügt (§ 11 Abs. 1 des Statuts der CDU, § 10 Abs. 4 des Parteiengesetzes), da er in Kenntnis des Unvereinbarkeitsbeschlusses vom 17.12.1991 und der ihn tragenden Erwägungen der Partei nicht auf die Mitgliedschaft bei den Scientologen verzichtet habe, sondern sich offen zu ihnen bekenne und ihre Bestrebungen fördere. Eine Partei habe, da die Wähler sie auch nach dem Handeln ihrer Mitglieder beurteilten, das Recht, durch einen Bundesparteitag die Unvereinbarkeit der Mitgliedschaft in einer bestimmten Organisation mit der Mitgliedschaft in der CDU festzulegen. Darin liege keine unzulässige Diskriminierung ihrer Mitglieder, da ihnen ein Wahlrecht, welche Mitgliedschaft sie aufrechterhalten wollten, verbleibe. Unvereinbarkeitsbeschlüsse müßten sich nicht nur auf politisch konkurrierende Organisationen beziehen. Ob die Scientologen eine Religionsgemeinschaft seien, könne dahinstehen, da es hier um die Grundsätze der CDU gehe, die sich gegen Sekten und Religionsgemeinschaften abgrenzen dürfe, wenn deren Zielsetzung nach ihrer Einschätzung im Widerspruch zu ihrer eigenen stehe. Der Unvereinbarkeitsbeschluß halte der rechtlichen Überprüfung durch das Parteigericht darauf, ob er den Grundsätzen und der Ordnung der Partei widerspreche, stand. Er sei aus dem Programm und den Grundsätzen der Partei hergeleitet worden, verstehe sich als deren Konkretisierung bei der Würdigung der „Scientology-Church“, nicht als Aufstellung eines neuen Grundsatzes der Partei. Mit seinen Einwänden, es gehe nicht um eine Mitgliedschaft der „Scientology-Church“ selbst in der CDU, er bestreite die vom Antragsteller angeprangerten Lehren und Verhaltensweisen mit Nichtwissen und gebe zu bedenken, daß er nicht für alle Lehren und Praktiken der „Scientology-Church“ einstehen müsse, könne der Antragsgegner nicht gehört werden. Da der Antragsteller wesentliche Lehren und Praktiken der „Scientology-Church“ aufgeführt habe, die für CDU-Mitglieder unvertretbar seien, sei es Sache des Antragsgegners als eines hochrangigen Mitgliedes der „Scientology-Church“ gewesen, konkret darzulegen, welche Lehren und Praktiken falsch wiedergegeben seien. Die vom Antragsgegner pauschal und unsubstantiiert geäußerten eigenen Vorbehalte gegen Lehren und Praktiken der „Scientology-Church“ ergäben dagegen keine Bedenken gegen den Inhalt des Unvereinbarkeitsbeschlusses. Aus diesem lasse sich gerade folgern, daß die Gegensätze so gewichtig und grundlegend seien, daß eine Doppelmitgliedschaft nicht hingenommen werden könne. Mit der beharrlichen Nichtbeachtung des Beschlusses gefährde der Antragsgegner die Glaubwürdigkeit der Partei; er beklage zwar, daß sich namhafte Organisationen in Deutschland gegen die „Scientology-Church“ wendeten, setze sich aber nicht mit deren Beweggründen auseinander. In einer so politisch relevanten Situation erwarteten die Mitglieder und Wähler einer Partei eine klare Stellungnahme, wie die 24 Mitglieder des Stadtverbandes verdeutlichten, die ihren Austritt erklären wollten, falls die CDU sich nicht konsequent und damit glaubwürdig verhalte.

Gegen den ihm am 9. Oktober 1995 zugestellten Beschluß wendet sich der Antragsgegner mit seiner am 8. November 1995 eingegangenen Rechtsbeschwerde, mit der er beantragt, die Beschlüsse der Vorinstanzen aufzuheben und den Antrag des CDU-Kreisverbandes E vom 18. Oktober 1994, ihn aus der CDU auszuschließen, zurückzuweisen.

Der Antragsteller beantragt,

die Rechtsbeschwerde zurückzuweisen und den angefochtenen Beschluß zu bestätigen.

Beide Parteien wiederholen und vertiefen ihr früheres Vorbringen. Darauf und auf die umfangreiche Anlagen, die beide Parteien zu den Akten gereicht haben, wird Bezug genommen.

II.

1. Die Rechtsbeschwerde ist zulässig sowie fristgerecht am 8. November 1995 gegen den am 9. Oktober 1995 zugestellten Beschluß beim Bundesparteigericht eingegangen und zugleich begründet worden.

2. In der Sache hat sie keinen Erfolg.

Das Bundesparteigericht hat als Rechtsbeschwerdegericht die angefochtene Entscheidung nur darauf zu überprüfen, ob sie auf einer fehlerhaften Anwendung des Statuts der CDU oder rechtlicher Vorschriften beruht und wegen grundsätzlich unrichtiger Anwendung solcher Vorschriften keinen Bestand haben kann. Das ist nicht der Fall.

a) Richtig geht das Landesparteigericht davon aus, daß nach § 11 Abs. 1 des Statuts der CDU Deutschlands, der wörtlich § 10 Abs. 4 Parteiengesetz entspricht, ein Parteimitglied nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden kann, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. Das Landesparteigericht hat insbesondere nicht verkannt, daß diese Voraussetzungen nicht automatisch durch den C 47-Beschluß als vorliegend angesehen werden dürfen, sondern daß sie - wie das Bundesparteigericht selbst auch schon in seinem Beschluß vom 26. April 1993 - CDU-BPG 12/91 - zum C 47-Beschluß entschieden hatte - in dem förmlichen, für den Parteiausschluß nach dem Statut vorgesehenen Verfahren festgestellt und die danach zu treffenden Maßnahmen abgewogen werden müssen.

Zutreffend, von den Verfahrensbeteiligten auch nicht beanstandet, hat das Ausschließungsverfahren in dem dazu vom Parteiengesetz und dem Statut zum Schutze ihrer Mitglieder vorgesehenen Verfahren bisher stattgefunden (vgl. auch BGHZ 73, 275 ff., insbesondere 280).

b) Materiell hat das Landesparteigericht mindestens im Ergebnis zu Recht festgestellt, daß der Antragsgegner gegen Grundsätze der Partei verstoßen hat.

aa) Das Bundesparteigericht hat in seinem Beschluß vom 26. April 1993 bereits entschieden, daß es sich bei dem C 47-Beschluß um einen allgemeinen Richtungsbeschluß der Partei gehandelt hat. Ein solcher Richtungsbeschluß konkretisiert, wenn er, wie hier, eine Unvereinbarkeit von Mitgliedschaften postuliert, tragende Parteigrundsätze. Anders als der Antragsgegner meint, ist es einer Partei nicht verwehrt, auch außerhalb des Bereiches konkurrierender politischer Gruppierungen Unvereinbarkeiten in der Mitgliedschaft zu beschließen. Schon das Landesparteigericht hat zu Recht darauf hingewiesen, daß eine politische Unvereinbarkeitsregelung (praktisch eine politische und rechtliche Selbstverständlichkeit - vgl. insoweit auch BGHZ aaO, S. 280/281) bereits durch das Statut (§ 12 Ziffer 1) festgelegt ist. Es muß dem Bundesparteitag aber daneben, gerade um der Profilierung und Glaubwürdigkeit der Partei willen, auch möglich sein, weitere Unvereinbarkeiten zu beschließen. Parteien sind letztlich durch den Bezug auf Meinungen und Ansichten konstituiert; sie haben wesentlich eine programmatische Identität (Grawert, Parteiausschluß und innerparteiliche Demokratie, 1987). Die Bestimmung dieser politischen Ziele erfolgt in ihren „Grundsätzen“, ohne die sie nicht, wie von der Verfassung (Art. 21 Grundgesetz) gefordert, an der politischen Willensbildung des Volkes mitwirken könnten, weil sie dem Wähler ihre Ziele nicht nennen könnten (Risse, Der Parteiausschluß, Schriften zum Öffentlichen Recht, 1985, Bd. 479, Seite 47). Partei und Parteiloyalität beruhen auf der Übereinstimmung der Mitglieder mit diesen wesentlichen programmatischen Grundsätzen; fundamental andere Auffassungen in den entscheidenden Fragen gefährden vom zentralen Kern her deshalb Identität und Bestand der Partei und behindern sie mindestens in der Verwirklichung ihrer Ziele. Will eine Partei ihre politischen Ziele erreichen, ist sie zudem darauf angewiesen, daß ihre Mitglieder auch ihr Verhalten in der Öffentlichkeit an den gemeinsamen Zielen orientieren. Es ist deshalb nahezu eine Selbstverständlichkeit, daß nicht nur das Mitglied einer anderen Partei nicht Mitglied in der CDU sein kann, sondern auch derjenige nicht, der sich mit zentralen Teilen der Programmatik der Partei nicht identifizieren kann (Grawert, aaO, Seite 79; Risse aaO, jeweils mit Nachweisen). Gleiches muß für denjenigen gelten, der sich zu einer Organisation bekennt, die von ihren Mitgliedern ihrerseits das Bekenntnis zu Auffassungen fordert, die dieser zentralen Programmatik, also den Grundsätzen der Partei, entgegenstehen. Die Entscheidung, ob Ansichten anderer Organisationen der Auffassung der Partei entgegenstehen, ist dabei als Aufgabe der Partei von ihrem höchsten, zur Entscheidung berufenen Gremium zu treffen. Das Wahren der Übereinstimmung mit den tragenden Grundsätzen des Programms und die Forderung entsprechender „Parteidisziplin“ ist auch nicht undemokratisch, da Unterwerfung unter Programm und Satzung freiwillig erfolgen und diese Bindung jederzeit durch Austritt aus der Partei aufgegeben werden kann (Maunz-Dürig-Herzog, Kommentar zum Grundgesetz, Art. 21, Rd.-Nr. 76, 77). Wenn einerseits Opposition danach innerhalb der Partei grundsätzlich nicht nur zulässig, sondern Teil der innerparteilichen Willensbildung ist, kann andererseits ein bestimmtes Oppositionsverhalten, vor allem wenn es nachhaltig nach außen dringt, das schützenswerte Interesse der Partei, z.B. wie hier an einer klaren Darstellung ihrer Ziele (= Grundsätze), so schwer verletzen, daß sie es nicht mehr hinnehmen muß. Sie darf sich in diesem Falle um der Prägnanz ihres Profils in der Öffentlichkeit willen, ohne dabei allerdings die Regelungen über den Parteiausschluß

zu umgehen, von anderen Gruppierungen abgrenzen und sogar absetzen. Solche Unvereinbarkeitsbeschlüsse des zuständigen Bundesparteitages stellen deshalb selbst programmatische Festlegungen (Grawert, aaO, Seite 121) dar und gehören damit der Sache nach zu den „Grundsätzen der Partei“ im Sinne der §§ 11 Abs. 1 des Statuts, 10 Abs. 4 Parteiengesetz. Selbst wenn man sie aber nicht zu den Grundsätzen zählen wollte, würden sie einen Teil der Ordnung der Partei darstellen, an denen die Mitglieder ihr Verhalten ebenfalls auszurichten hätten.

bb) Das Bundesparteigericht hat solche grundsätzlichen Richtungsentscheidungen der Partei (ebenso wie die die Ordnung der Partei betreffenden Entscheidungen) weder auf politische Zweckmäßigkeit oder Übereinstimmung mit früher aufgestellten Grundsätzen zu überprüfen, noch gar sie verbindlich entsprechend der eigenen Grundhaltung zu interpretieren (vgl. Grawert, aaO, Seite 103). Denn das Statut hat zu solchen Festlegungen allein, entsprechend dem im Art. 21 Grundgesetz zum Ausdruck gebrachten Demokratieverständnis und in Übereinstimmung mit § 9 Parteiengesetz, den jeweiligen Bundesparteitag berufen. Da gegen das formell ordnungsmäßige Zustandekommen des C 47-Beschlusses Einwände weder erhoben noch ersichtlich sind, hat das Parteigericht die politische Entscheidung, daß die Mitgliedschaft in der Organisation der Scientologen mit der Mitgliedschaft in der CDU unvereinbar ist, als Ausdruck einer grundsätzlichen Abgrenzung von Zielen der CDU zu denen der Scientologen hinzunehmen und seiner Entscheidung zugrunde zu legen.

Es hat jedoch, wie jedes andere Gericht auch, bei der Anwendung eines solchen Beschlusses, jedenfalls im Parteiausschlußverfahren, zu überprüfen, ob dieser gegen höherrangiges Recht, insbesondere gegen in der Verfassung zum Ausdruck gekommene Grundsätze, verstößt und deshalb nicht beachtet werden darf. Solche Verstöße kann das Bundesparteigericht nicht feststellen. Ist es der Partei nicht verwehrt, sich um ihrer Identität und ihres Selbstverständnisses willen (s. oben unter a) von solchen Bürgern und Organisationen deutlich abzugrenzen, deren Anschauungen ihren eigenen nach ihrem Verständnis zuwiderlaufen, so hat sich die Rechtmäßigkeitsprüfung darauf zu beschränken, ob die Abgrenzung ohne sachlichen Grund oder ausreichenden Anlaß, also willkürlich, erfolgt ist. Bei dieser Bewertung hat das Parteigericht zudem zu beachten, daß es nicht nur auf das Gedankengut und die Überzeugung des oder der Auszugrenzenden ankommt, sondern auch, welchen Eindruck der- oder diejenigen in der Öffentlichkeit erwecken. Denn wird, wie bereits dargelegt, das Bild der Partei maßgeblich von dem Verhalten der sich zu ihr Bekennenden in der Öffentlichkeit geprägt, wird von einem solchen Verhalten der politische Erfolg oder Mißerfolg der Partei maßgeblich mindestens mitbestimmt. Dies ist nicht nur ein Satz der Lebenserfahrung, den das Bundesparteigericht auch ohne besonderen Hinweis zu beachten hat. Diese Überzeugung hat vielmehr auch Ausdruck in Art. 21 Abs. 2 des Grundgesetzes gefunden, wo für das Bild einer Partei nach außen hin in gleicher Weise auf das Programm wie auf das Verhalten der Mitglieder abgestellt wird. Muß eine Partei nach dieser Bestimmung hinnehmen, schon nach dem Verhalten ihrer Anhänger (!) dem Verdikt der Verfassungswidrigkeit zu unterfallen, so muß ihr ein weiter Spielraum nicht nur bei der Entscheidung zugebilligt werden, welches Gedankengut sie noch zu akzeptieren bereit ist, sondern auch zu sagen, von welchen Gruppierungen sie sich - und sei es nur wegen deren Verhaltens

und des dadurch in der Öffentlichkeit entstehenden Bildes - um ihrer politischen Ziele willen glaubt abgrenzen zu müssen.

cc) Ob die Parteigerichte von Amts wegen zu diesen Fragen Ermittlungen anzustellen haben (vgl. dazu auch BVerwG in ZiP 95, 563, 567) oder gar „die Partei die rechtliche Wirksamkeit ihres Beschlusses in Parteiausschlußverfahren zu beweisen hat“, wie der Antragsgegner meint, oder ob es zu seiner eigenen Obliegenheit steht, insoweit ausreichend vorzutragen, bedarf hier keiner Entscheidung. Schon aus den dem Bundesparteigericht zugeleiteten Anlagen und allgemein zugänglichen öffentlichen Quellen, wie Gerichtsentscheidungen und Regierungsverlautbarungen, kann das Bundesparteigericht, ohne daß es insoweit noch weiterer Aufklärung bedürfte, die (ausreichende) Feststellung des Landesparteigerichtes mindestens dahin nachvollziehen, daß der C 47-Beschluß nicht nur nicht willkürlich getroffen wurde, sondern die CDU Deutschlands um ihres politischen Profils und ihrer Ziele willen einsichtige Gründe hatte, sich von dem Gedankengut und dem in der Öffentlichkeit gebotenen Bild der Organisation der Scientologen deutlich abzugrenzen und eine gleichzeitige Mitgliedschaft in der CDU und in jener Organisation für grundsätzlich unvereinbar zu erklären.

Bereits aus dem Urteil des Bundesgerichtshofes vom 25. September 1980 (BGHZ 78, 274 ff.) - in dem der Bundesgerichtshof anders als das Bundesarbeitsgericht eine Entscheidung zur Religionseigenschaft der Scientologen nicht getroffen hat, sondern nur von deren Vortrag ausgegangen ist - ergibt sich, daß das Bundeskriminalamt (BKA) schon ab Ende 1972 auf Veranlassung des Bundesministeriums des Innern (BMI) gegen die „Scientology-Church“ ermittelte und Erkenntnisse von Interpol London negativer bis strafrechtlich relevanter Art erhielt.

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch Beschluß vom 16. Februar 1995 (ZiP 95, 563) die Nichtzulassung der Beschwerde der „Scientology-Church“ Hamburg gegen ein Urteil des Oberverwaltungsgerichts Hamburg bestätigt, in dem die Anmeldung eines Gewerbes von der Scientology-Organisation Hamburg gefordert worden war. Das Bundesverwaltungsgericht hat keinen Rechtsfehler in der Feststellung des OVG gesehen, daß es der Klägerin (Sc Hamburg) bei ihrer Tätigkeit nicht nur darauf ankomme „Seelen zu fangen“, sondern auch „Gewinn zu erzielen“ (aaO Seite 566).

Mit Urteil vom 22. März 1995 (NJW 1996, 143 ff.) hat das Bundesarbeitsgericht auf der Grundlage der ihm von den Parteien überreichten und unter 2 a bb) des Urteils einzeln aufgeführten Schriften nicht nur ebenfalls entschieden, daß es sich bei der „Scientology-Church Hamburg“ nicht um eine Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft im Sinne der Art. 4, 140 Grundgesetz handele, (vgl. dazu auch BVerfGE 83, 341, und BVerfG, B. v. 28. August 1992, NVwZ 93, 357), sondern darüber hinaus, daß ihr die religiösen und weltanschaulichen Lehren nur als Vorwand für die Verfolgung wirtschaftlicher Ziele dienten. Es hat nach ausführlicher Analyse gerade von Hauptschriften der Organisation und ihres Gründers zudem die Überzeugung gewonnen und dargelegt, daß diese Gemeinschaft selbst menschenverachtende Direktiven an ihre Mitarbeiter herausgebe und in ihren Schriften totalitäre Tendenzen sichtbar würden (vgl. 3 a, b und c der Entscheidungsgründe).

Zu einer Abweichung von diesen höchstrichterlichen Feststellungen bieten die in diesem Verfahren vorgelegten Unterlagen des Antragsgegners keinerlei relevante Hinweise. Abgesehen davon, daß die zahlreichen, in ausländischer Sprache vorgelegten Unterlagen nicht beachtet zu werden brauchen, da die Gerichtssprache deutsch ist (§ 184 GVG), handelt es sich auch hier, worauf schon das Bundesarbeitsgericht hingewiesen hatte (aaO Seite 147), bei dem Bericht des Sonderberichterstatters der UNO-Menschenrechtskonvention um persönliche Meinungsäußerungen, die eine Würdigung oder gar Auseinandersetzung mit allen zur Verfügung stehenden Unterlagen vermissen lassen; sie sind deshalb unverwertbar.

Zu diesen gerichtlichen Erkenntnissen kommt hinzu, daß erst in jüngster Zeit erneut die Innenminister-Konferenz der Bundesrepublik Deutschland erklärt hat (zitiert nach „Scientology, eine Gefahr für die Demokratie“, herausgegeben vom Innenministerium NRW 1996, Seite 7/8), die Scientology-Organisation stelle sich

„gegenwärtig den für die Gefahrenabwehr und Strafverfolgung zuständigen Behörden der inneren Verwaltung als eine Organisation dar, die unter dem Deckmantel einer Religionsgemeinschaft Elemente der Wirtschaftskriminalität und des Psychoterrors gegenüber ihren Mitgliedern mit wirtschaftlichen Betätigungen und sektiererischen Einschlägen vereint. Der Schwerpunkt ihrer Aktivitäten scheint im Bereich der Wirtschaftskriminalität zu liegen“. (Ständige Konferenz der Innenminister der deutschen Länder, Der Vorsitzende, Innenminister Alwin Ziel, Brandenburg, Pressemitteilung vom 6.5.94.)

Schließlich hat auch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom Bundesverwaltungsamt in Köln im Sommer dieses Jahres eine Aufklärungsbroschüre mit eindeutig negativen Aussagen gegen die Scientology-Organisation, gestützt auf das eigene Schrifttum der Scientology-Organisationen, zahlreiche namhafte Untersuchungen, staatsanwaltschaftliche Ermittlungen und gerichtliche Erkenntnisse (vgl. das umfängliche Literatur- und Quellenverzeichnis Seite 42 bis 48), herausgeben lassen. So heißt es dort z.B. (Seite 7), daß es sich nicht (wie der Antragsgegner stets betont) um eine Religions- oder Glaubensgemeinschaft handle, sondern um eine

„auf unbedingte Gewinnmaximierung ausgerichtete wirtschaftliche Organisation, deren Ideologie totalitäre Züge trägt und deren Weltbild das Bundesarbeitsgericht als menschenverachtend bezeichnet hat“.

Damit werden nicht nur von namhaften und zahlreichen Stellen der Zweiten und Dritten Gewalt der Bundesrepublik Deutschland die von der CDU-Bundesgeschäftsstelle gesammelten Daten und Fakten im Kern bestätigt, sondern auch die Gründe, die die Delegierten der Partei zur Fassung des C 47-Beschlusses veranlaßt haben. Es kann danach weder Willkür noch ein Verstoß gegen das Demokratiegebot oder gar

die Religionsfreiheit vom Bundesparteigericht bei der Fassung des Beschlusses festgestellt werden. Im Gegenteil: Eine Partei, die in der Regierungsverantwortung aus dieser Verantwortung heraus zum Schutze der Bürger eine aufklärende Schrift gegen eine bestimmte Vereinigung herausgibt und vor deren Zielen und Handlungen warnt, würde an Glaubwürdigkeit - und damit an Möglichkeiten, ihre politischen Ziele durchzusetzen - einbüßen, wenn sie sich selbst in ihrer Arbeit und in ihrer Mitgliedschaft nicht von einer derartigen Organisation und deren Mitgliedern - und zwar nicht nur halbherzig, sondern eindeutig - abgrenzen würde.

dd) Der danach zulässige C 47-Beschluß, der keine Verfassungs- oder Gesetzesverstöße erkennen läßt, kann allein allerdings nicht die Merkmale der §§ 11 Abs. 1 Statut der CDU, 10 Abs. 4 und 5 Parteiengesetz ausfüllen. Ein automatischer Ausschluß kommt nicht in Betracht. Die Parteien könnten grundsätzlich nicht einmal im Wege der Satzung den Verlust der Mitgliedschaft allein an bestimmte Tatbestände knüpfen, mit der Folge, daß eine echte Entscheidung durch das im Parteiengesetz vorgesehene Schiedsgerichtsverfahren nicht mehr in Betracht käme (vgl. BGHZ 73, 275, 281, vgl. auch Grawert aaO, Seite 120/121). Dies folgt auch aus § 12 Ziffer 1 des Statuts der CDU, in dem selbst für den krassen Fall der Zugehörigkeit zu einer anderen Partei das Ausschlußverfahren vorgesehen ist. Ob zum Ausschluß neben dem C 47-Beschluß die Feststellung notwendig wäre, daß sich das einzelne Mitglied der Scientology-Organisation mit den wesentlichen Grundüberzeugungen dieser Organisation und ihres Gründers identifiziert und daran trotz Aufforderung zur Erklärung durch das zuständige Parteiorgan festhält, oder ob es bereits ausreichen würde, daß es durch die (aktive) Mitgliedschaft in dieser Organisation und dem Beharren darauf, sich auch weiterhin zu ihr zu bekennen, nach außen den Eindruck erweckt, sich mit deren Grundüberzeugungen zu identifizieren, kann im vorliegenden Falle dahinstehen. Denn der Antragsgegner hat nicht nur durch seine bloße Mitgliedschaft, sondern durch das Erwerben von besonderen Qualifikationen in der Organisation der Scientologen, das Schreiben vom Spätsommer 1994 an Pressevertreter und das bekannt gewordene Schreiben vom 27. September 1993 an „Adelheid“ hinsichtlich seiner Bauintentionen seine Übereinstimmung mit wesentlichen Zielen und Wertvorstellungen der Scientologen verdeutlicht. Er hat durch das Beharren auf seiner Mitgliedschaft bei den Scientologen und der grundsätzlichen Anerkennung ihrer Lehren auch nach außen und zwar auch noch, nachdem seine Auffassung in Verbindung mit dem geplanten Bauprojekt zur Bildung einer Bürgerinitiative und zu Unruhe in der Bevölkerung sowie zu einem Presseecho geführt hatte, verdeutlicht, daß ihm die Verfolgung dieser Ziele wichtiger ist als ein eindeutiges Bekenntnis zu der CDU und ihren Auffassungen. Ein solches Eintreten als Mitglied einer Organisation für diese, obwohl die CDU deren Ziele und maßgebende Wertvorstellungen rechtlich zulässig als unvereinbar mit ihren eigenen Überzeugungen und Zielen erklärt hat, stellt einen so erheblichen Verstoß gegen das Selbstverständnis der CDU dar, daß schon im Grundsatz ein weiteres Verbleiben des Antragsgegners in der Partei kaum vorstellbar ist (vgl. dazu auch Grawert, aaO, Seite 79; Risse aaO, Seite 47).

c) Daß der Antragsgegner dabei vorsätzlich gehandelt hat, bedarf keiner weiteren Ausführungen. Für Vorsatz reicht aus, daß der Antragsgegner die maßgeblichen Tatsachen (hier den C 47-Beschluß und die daraus folgende grundsätzliche Abgrenzung der CDU zu den Scientologen) gekannt hat. Er ist gleichwohl

trotz der Aufforderung seines Kreisverbandes, sich zu entscheiden, bei seiner Auffassung geblieben und hat sich sogar öffentlich, nämlich mindestens gegenüber maßgebenden Pressevertretern, zu den Scientologen bekannt; darüber hinaus hat er sich nicht etwa insgesamt oder in Einzelpunkten von den Lehren und dem Verhalten dieser Organisation distanziert, sondern im Gegenteil herabsetzende Ansichten zu seiner Partei, der CDU, und deren Auffassung gegenüber den Scientologen sowie dem C 47-Beschluß kundgetan.

d) Dieses Verhalten des Antragsgegners hat der CDU - wenn auch vielleicht dank des entschlossenen Verhaltens des Orts- und Kreisverbandes nicht bei den Kommunalwahlen - geschadet. Ein weiteres Verbleiben des Antragsgegners in der Partei würde zu einem weiteren, noch erheblicheren Schaden führen. Dabei stellt das Gericht nicht darauf ab, daß die Partei durch den C 47-Beschluß schon zu erkennen gegeben hat, daß sie generell in der Doppelmitgliedschaft einen schweren Schaden für die Partei erblickt. Es ist bereits dargelegt worden, daß eine Partei schon nach der Lebenserfahrung einen Glaubwürdigkeitsverlust erleidet, wenn sie in ihren Reihen Mitglieder duldet, die zugleich einer Organisation angehören oder sich zu ihr bekennen, die die Partei in der Regierungsverantwortung wegen ihres Verhaltens und Erscheinungsbildes in der Öffentlichkeit bekämpft. Denn unter Schaden sind auch - und bei Parteiausschlußverfahren in erster Linie - Beeinträchtigungen nichtmaterieller Art wie der Verlust an Ansehen und Glaubwürdigkeit sowie die Störung der parteiinternen Zusammenarbeit zu fassen. Damit indiziert das Beharren auf der Doppelmitgliedschaft schon aus diesem Verhalten heraus einen Schaden. Hier kommt zu dem Glaubwürdigkeitsverlust erschwerend hinzu, daß die weitere Arbeit des Orts- und Kreisverbandes gefährdet ist, wenn der Antragsgegner, ohne sich deutlich von der Organisation der Scientologen abzugrenzen, weiter Parteimitglied bleibt. Denn für diesen Fall haben zahlreiche Mitglieder ihren Austritt angekündigt. Daß damit die Parteiarbeit beeinträchtigt wird, wenn nicht gar zum Erliegen käme und neben dem Verlust an Mitgliedern zugleich ein Verlust an materiellen und ideellen Beiträgen dieser Mitglieder für die Partei einträte, beruht nicht, wie der Antragsgegner meint, auf einem ihm nicht zuzurechnenden Verhalten von Intoleranz dieser Mitglieder. Es ist ein legitimes staatsbürgerliches Anliegen, nicht in einer Partei weiterzuarbeiten, wenn ihr Personen angehören, die sich zu Organisationen bekennen oder ihnen gar angehören, die nach Auffassung der Partei selbst und namhafter Stimmen der Öffentlichkeit zu Zweifeln an ihrer demokratischen, sozialen und freiheitlichen Gesinnung Anlaß geben. Damit führt die Weigerung des Antragsgegners, sich eindeutig von den Zielen der Scientologen abzugrenzen und zu den Zielen der CDU zu bekennen, zu einer schweren Krise in der Arbeit des Ortsverbandes, die in Verbindung mit dem zugleich durch dieses Verhalten eingetretenen Glaubwürdigkeitsverlust für die Partei insgesamt als schwerer Schaden zu bewerten ist, der bisher nur deshalb nicht in voller Schärfe zutagegetreten ist, weil der Antragsgegner durch das laufende Parteiausschlußverfahren von seinem Orts- und Kreisverband isoliert worden ist.

e) Der Verstoß des Antragstellers gegen Grundsätze und Ordnung der Partei läßt angesichts der Unversöhnlichkeit der jeweiligen Positionen auch keine minder schwere Maßnahme als den Ausschluß aus der Partei zu. Dies kann das Bundesparteigericht selbst entscheiden, da die notwendigen Feststellungen in den Tatsacheninstanzen getroffen sind und weitere Feststellungen ersichtlich nicht in

Betracht kommen. Will der Antragsgegner einen auf den Geboten der Partei basierenden allgemeinen Richtungsbeschluß trotz eingehender Belehrung und nach Erörterungen auch für die Zukunft nicht als für sich verbindlich anerkennen, obwohl durch dies Verhalten die Glaubwürdigkeit der Partei leidet und die weitere Parteiarbeit im Ortsverband und darüber hinaus erheblich gefährdet ist und sogar zusammenzuberechnen droht, so kann als Konsequenz nur der Ausschluß aus der Partei in Betracht kommen.

Das Bundesparteigericht verkennt dabei nicht, daß der Antragsgegner im Hinblick auf seine persönlichen Lebensumstände von einem Ausschluß aus der CDU hart getroffen werden mag, aber er selbst hat durch sein Verhalten eine andere Entscheidung ausgeschlossen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 43 PGO.